

Bundesfachplanung Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld-Kupferzell-Großgartach (Vorhaben Nr. 20 BBPIG) Abschnitt 3 (Großgartach-Kupferzell) nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) - Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Vorhaben 20 ist ein Gemeinschaftsprojekt der Übertragungsnetzbetreiber TenneT und TransnetBW, welches in drei Abschnitte von Grafenrheinfeld bis Rittershausen, von Rittershausen bis Kupferzell und schließlich von Kupferzell bis Großgartach gegliedert ist. Für den Abschnitt 3 Großgartach-Kupferzell ist die TransnetBW GmbH zuständig. Geplant ist ein neuer 380-kV-Stromkreis, der bis 2025 als Freileitung in Betrieb genommen werden soll. Das Projekt dient der Anpassung der Transportkapazität des bestehenden Netzes zur Versorgung Baden-Württembergs. Grafenrheinfeld ist ein bedeutender Netzverknüpfungspunkt zur Verbindung des Südens mit den Erneuerbaren Energien-Anlagen im Norden und Osten. Das Umspannwerk in Grafenrheinfeld ist zusätzlich ein Netzverknüpfungspunkt der Vorhaben 4 Wilster-Grafenrheinfeld (SUEDLINK) und Vorhaben 17 Mecklar-Grafenrheinfeld.

Im Rahmen sogenannter Antragskonferenzen nach § 7 NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz) nahm der Regionalverband in einer ersten durch die Bundesnetzagentur durchgeführten Beteiligungsrunde am 21.03.2017 bereits Stellung zur allgemeinen Methodik der Raumverträglichkeitsuntersuchung sowie zur Vereinbarkeit der Trassenverläufe mit den Erfordernissen der Raumordnung. Unter Berücksichtigung der Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit der vorgeschlagenen Trassenkorridore wurden die Unterlagen im Anschluss durch die Vorhabenträger nach § 8 NABEG überarbeitet und zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Vom 10. Mai bis zum 11. Juli 2019 haben die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern und Einwendungen zu erheben. Die Trassenkorridorverläufe mit der Nummerierung der Trassenkorridorsegmente sowie die in der Stellungnahme betrachteten neuralgischen Punkte werden in der beiliegenden Karte (**Anlage 2**) dargestellt. Diese sind nicht Teil der Stellungnahme (**Anlage 1**), sondern dienen der besseren Verständlichkeit für die Gremiumsmitglieder.

Vorhaben 20 BBPIG beruht auf dem Projekt 48 Maßnahme 39, welches als Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Leitungsanlage in den Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber aufgenommen wurde. Die bestehende 380-kV-Leitungsanlage liegt im Vorzugstrassenkorridor (**Anlage 2**). Die beiden 380-kV-Stromkreise sollen zukünftig auf einem Mastgestänge geführt werden. Innerhalb dieses Korridors soll der vorhandene Schutzstreifen weitestgehend genutzt sowie nach Bedarf minimal verschoben werden, wie z.B. südlich von Zweiflingen, wo die bestehende Trasse an die Wohnbebauung direkt angrenzt. Die Maststandorte können innerhalb des Schutzstreifens verschoben werden. In schutzbedürftigen Bereichen, wie z.B. in FFH-Gebieten sollen die vorhandenen Schutzstreifen genutzt werden, um Beeinträchtigungen in den Gebietsfunktionen zu vermindern. Insgesamt soll es zu keiner wesentlichen, zusätzlichen Belastung des Raumes kommen, weswegen die Verbandsverwaltung bei dem Vorzugstrassenkorridor eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sieht.

In der durchgehenden Korridoralternative (**Anlage 2**) soll im Wesentlichen ein paralleler Neubau in Bündelung zu bestehenden 110-kV-Leitungstrassen oder zur BAB 6 umgesetzt werden. Eine Führung bestehender Leitungen mit der geplanten Leitung auf einem Gestänge ist nach Angaben der Netzbetreiber aus Gründen der Netzsicherheit nicht möglich. Somit würden in diesem Fall zwei Leitungen unterschiedlicher Höhe nebeneinander verlaufen. Im Bereich der Umgehung der Stadt Öhringen, TKS 11b und 11c, ist eine Bündelungsoption nicht gegeben. Es würde sich somit um einen ungebündelten Neubau handeln, welcher die konfliktreichste Option darstellen würde. Dasselbe gilt für die Umgehung von Zweiflingen im TKS 19. Mit der südlichen Korridoralternative ginge ein Rückbau der 380-kV-Leitungsanlagen im Vorzugstrassenkorridor einher.

Ein wichtiges Ergebnis der ersten Stellungnahme vom 21.03.2017 war, dass der Neubau im Vorzugstrassenkorridor mit weniger Konflikten verbunden ist. Nach einer weiteren gründlichen Prüfung der jeweils 1000 m breiten Trassenkorridore auf ihre Raumverträglichkeit kommt die Verbandsverwaltung wieder zum Ergebnis, dass ein Ersatzneubau der vorhandenen 380-kV-Leitungsanlage im Vorzugstrassenkorridor konfliktärmer ist als ein teilweise gebündelter Neubau in der südlichen Korridoralternative in Verbindung mit einem Rückbau der Leitungsanlage im nördlichen Vorzugstrassenkorridor. Der Ersatzneubau der bestehenden Mastanlage im Vorzugstrassenkorridor würde zu einer lediglich geringen Veränderung der aktuellen Situation aufgrund von geringfügig höheren Masten führen, die stabil genug wären, um die beiden 380-kV-Stromkreise zu tragen. Jedoch würde ein Rückbau der 380-kV-Leitungsanlage im Vorzugstrassenkorridor die zusätzliche Belastung des bereits vorbelasteten Raumes durch einen Neubau in Bündelung innerhalb der Korridoralternative nicht aufwiegen. Nach Plansatz 4.2.2.3 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist die Führung von Stromleitungen auf einem Gestänge zu bevorzugen. Aus diesen Gründen unterstützt die Verbandsverwaltung eine Weiterführung der Planungen innerhalb des Vorzugstrassenkorridors. Die technische Detailplanung und die Planung des genauen Trassenverlaufs innerhalb des zukünftigen Korridors werden erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. In der Stellungnahme wird lediglich angeregt, Vorranggebiete für Forstwirtschaft sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beispielsweise wie FFH-Gebiete zu behandeln und möglichst vorhandene Schutzstreifen sowie bestehende Maststandorte zu verwenden.

Die Bundesnetzagentur betont ausdrücklich, dass Stellungnahmen bis zum 11. Juli 2019 abzugeben sind und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden. Fristverlängerungen sowie Stellungnahmen unter Vorbehalt sind nicht möglich. Da die Verbandsversammlung erst am 19. Juli 2019 stattfindet und somit eine Entscheidung der Verbandsversammlung über die Stellungnahme nicht möglich ist, kann die Verwaltung die Stellungnahme nur zur Kenntnisnahme vorlegen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur den möglichen Verlauf der Trassenkorridore. Dabei diskutiert sie mit den Beteiligten deren Bedenken und Anregungen bei einem Erörterungstermin. Die Bundesnetzagentur entscheidet, welcher Trassenkorridor genehmigt wird und macht diese Entscheidung öffentlich bekannt. Daran anschließend folgt das Planfeststellungsverfahren.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der Verwaltung zur Bundesfachplanung vom 13.06.2019

Anlage 2: Karte: Vorhaben 20, Planungsabschnitt Großgartach-Kupferzell



Regionalverband Heilbronn-Franken • Frankfurter Straße 8 • 74072 Heilbronn

Bundesnetzagentur
Referat 802
Postfach 8001
53105 Bonn

Verbandsdirektor

Datum: 13.06.2019
Bearbeiter: Ki/Ve/FI
Az.: 6-3-2-1-2
Ihr Az.: 804-6.07.00.02/3-2-5#5

**Bundesfachplanung Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld-Kupferzell-Großgartach
(Vorhaben Nr.20) Abschnitt 3 (Großgartach-Kupferzell)**

Stellungnahme zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.

Wir unterstützen dieses Vorhaben als wichtigen Beitrag zum Erhalt und Ausbau einer die Versorgungssicherheit gewährleistenden Energieinfrastruktur. Der bedarfsorientierte Ausbau dieser Infrastruktur ist ein unumgängliches Element zukunftsfähiger Energieversorgung.

Durch das Vorhaben werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Hinweise zur Methodik

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 21.03.2017 dargelegt, halten wir die vorgenommenen Einschätzungen und Abwägungen für stimmig und nachvollziehbar. Der ausgewählte Vorzugstrassenkorridor, bei dem es sich um eine Bündelung der neu hinzu kommenden Leitung mit einer bestehenden 380 kV-Leitung durch Ersatzneubau mit gemeinsamer Mastaufhängung handelt, halten wir aus raumordnerischer Sicht für die konfliktärmste Lösung. Mit Blick auf Plansatz 4.2.2.3 des Regionalplans Heilbronn-Franken begrüßen wir hierbei insbesondere die geplante gemeinsame Mastaufhängung.

Zu den Unterlagen bleiben lediglich kleinere Anmerkungen zu machen. So ist beispielsweise in der Aufzählung der Erfordernisse der Raumordnung innerhalb des Fließtextes des Erläuterungsberichtes (z.B. Seite 28) die Zuordnung der Freiraumstrukturen zu den Trassenkorridor-segmenten (TKS) nicht korrekt. In den TKS 8b und 9 befinden sich keine Vorranggebiete für Landwirtschaft. Dafür wird das TKS 19, welches ein Vorranggebiet für Landwirtschaft enthält, hier nicht aufgeführt. Diese Gebiete sind jedoch in den Karten der Anlage 5.2 und den Tabel-

len des Anhangs 3.2 jeweils richtig zugeordnet und bewertet. Wir gehen deshalb davon aus, dass es sich um einen Fehler handelt, der keinen Einfluss auf die Korridorauswahl hatte.

Für TKS 18b ist hingegen in dieser Aufzählung ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgeführt. Auch in der Tabelle des Anhangs 3.2 auf Seite 15 werden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgeführt. Die Raunutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 stellt jedoch in dem Bereich des TKS 18b keine Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft dar (wie auch in der Karte der Anlage 5.1 keines markiert wurde). Da das TKS 18b aus anderen Gründen richtigerweise verworfen wurde und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft darüber hinaus ein nur geringes Konfliktpotenzial für Freileitungen darstellen, sehen wir auch hier keine Auswirkungen auf die Korridorauswahl.

Den Unterlagen zufolge ist in der nördlichen Trassenalternative weitestgehend der Bau nach Ausbauklasse 4 (Ersatzneubau mit verbreitertem Schutzstreifen) vorgesehen. Zur größtmöglichen Konfliktvermeidung regen wir hierbei an, wann immer möglich den bestehenden Schutzstreifen für die zukünftige Trassenplanung weiter zu benutzen. Da bei einem Ersatzneubau unter Benutzung des bestehenden Schutzstreifens keine signifikanten Änderungen gegenüber dem Bestand zu erkennen sind, ist dies die verträglichste Lösung.

Hinweise zu den Trassenkorridoren

Aus Gründen der Konfliktminimierung sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich mögliche Bündelungsoptionen bei der Neuplanung von Leitungstrassen gegenüber Neubauten in nicht vorgeprägtem Raum vorzuziehen. Bei mehreren vorhandenen Bündelungsoptionen sind die zu bevorzugen, die die geringsten negativen Auswirkungen mit sich bringen.

Trassenkorridor 1 (Vorzugstrassenkorridor)

Da der bisherige Schutzstreifen schon existiert und weiter genutzt werden kann, halten wir, aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung, insbesondere beim Passieren von Vorranggebieten für Forstwirtschaft und waldgeprägten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege eine Trassenführung ohne Ausdehnung des bestehenden Schutzstreifens für sinnvoll. Wir regen daher an, diese Gebiete vergleichbar FFH-Gebieten mit Ausbauklasse 5 (Ersatzneubau in bestehender Trasse ohne neuen Schutzstreifen) als freiraumschonendste Alternative zu queren. Als Beispiel sei hier der Riegel zwischen den TKS 8b und 8c östlich von Zweiflingen aufgeführt.

Grundsätzlich sind allerdings punktuelle Verschwenkungen des Schutzstreifens nach Ausbauklasse 4, aufgrund des Rückbaus der derzeit bestehenden Leitung, vertretbar und auch mit den Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Auch großräumigere Verlagerungen sind in begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise die aus Immissionsschutzgründen geplante Südverlagerung aus der Bestandstrasse heraus bei Zweiflingen, nachvollziehbar und können mitgetragen werden.

Restliche Korridoralternativen

Die weiteren dargestellten Korridoralternativen halten wir in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Ergebnissen der Planunterlagen für weniger geeignet. In diesen TKS können durch den Parallelneubau neben den bestehenden 110-kV-Leitungen bzw. dem teilweise ungebündelten Neubau erhebliche Mehrbelastungen und Konflikte auftreten.

Fazit

Aufgrund der möglichen Bündelungsoption, bei der durch das gemeinsame Aufhängen der beiden 380-kV-Leitungen auf ein Gestänge kaum signifikante Mehrbelastungen gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten sind, halten wir die Trassenvariante 1 für die konfliktärmste. Eine alternative Lösung in der Ausführung Parallelneubau oder gar ungebündeltem Neubau sehen wir hingegen deutlich kritischer. Aus diesem Grund sprechen wir uns erneut für den angestrebten Ersatzneubau unter weitestgehender Nutzung der Bestandstrasse im Vorschlagskorridor aus.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Mandel

- 6** Vorzugstrassenkorridor mit Nummerierung des Trassenkorridorsegments
- 11c** Alternative Trasse mit Nummerierung des Trassenkorridorsegments
-  Potentieller Konflikt
-  Mögliche Trassenverschwenkung

0 1 2 Kilometer

VRG für Fortswirtschaft und
VRG für Naturschutz und
Landschaftspflege im TKS 8b & 8c

Zweiflingen

12

8c

19

8a

8b

18b

11b

11c

6

9

4

5

3

1

2